Gemeinde Tux

Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept

Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung gemäß TUP

ARCHITEKTUR I GUTACHTEN I RAUMORDNUNG
KOTAI AUTENGRUBER ARCHITEKTEN ZT OG
Huberstraße 34c I 6200 Jenbach I t: +43 5244 / 20 999 I e: office@ka-architekten.at
Bankverbindung Sparkasse Jenbach: IBAN: AT 392051000300001104 I BIC: SPSCAT22

www.ka-architekten.at

Inhalt

1 AUFGABENSTELLUNG – PROJEKTBESCHREIBUNG 3

2 FORTSCHREIBUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES 4

3 UMWELT- UND RAUMRELEVANTE GRUNDLAGEN 4

4 Umweltprüfung 4

4.1 Kurzdarstellung des Inhalts 4

4.2 Umweltzustand und Entwicklung 5
4.2.1 Landschaftsraum 5
4.2.2 Luftgüte: 7
4.2.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes: 8

4.3 Umweltmerkmale 10
4.3.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild 12
4.3.2 Vegetation und Tierwelt 12
4.3.3 Erholungsnutzung und Grünflächen 12
4.3.4 Biotop- und Naturschutz inklusive Vernetzung 12
4.3.5 Kulturgüter- und Ortsbildschutz 12
4.3.6 Geologie 12
4.3.7 Boden 13
4.3.8 Land- und Forstwirtschaft 13
4.3.9 Wasser und Wasserwirtschaft 13

4.4 Umweltprobleme 14

4.5 Ziele des Umweltschutzes 14

4.6 Bewertung der Umweltbeeinträchtigung durch die neu ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche in Matrixform 16

4.7 Umweltauswirkungen 43

4.8 Maßnahmen 46

4.9 Kurzdarstellung der Alternativen 46

4.10 Geplante Maßnahmen 47

4.11 Zusammenfassung 47

1 AUFGABENSTELLUNG – PROJEKTBESCHREIBUNG

Die Gemeinde Tux beabsichtigt eine Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, auf Basis der gesetzlichen Grundlagen des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a TROG 2011, welche sich auf sämtliche Flächen innerhalb der Gemeindegrenzen bezieht.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP), Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP), LGBl. Nr. 34/2005, ist die Durchführung einer Umweltprüfung für Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist, erforderlich.

Gemäß § 65 TROG 2011 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz oder § 107 Abs. 1 zweiter Satz einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen.

Im Zuge der Umweltprüfung ist insbesondere ein Umweltbericht zu erstellen und öffentlich aufzulegen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den topografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die im § 5 Abs. 5 TUP angeführten Informationen enthalten.
Gemäß § 5 (4) TUP sind zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde – hier: der Gemeinde – vor der Ausarbeitung des Plans oder Programms zu befassen. Die Planungsbehörde hat dazu einen Entwurf des Umweltberichts vorzulegen. Die öffentlichen Umweltstellen haben erforderlichenfalls sonstige öffentliche Dienststellen, deren Wirkungsbereich von den durch die Ausführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnte, zu befassen.

<u>Der Umweltbericht hat gemäß § 5 Abs. 5 TUP jedenfalls zu enthalten:</u>

a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms;
c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);
e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die

Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);

g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;

h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);

i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10;

j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i.

Mit der Ausarbeitung des Umweltberichts wurde das Architekturbüro Kotai unter begleitender naturkundlicher Bearbeitung durch Mag. Michael Indrist, Technische Büro für Ökologie, durch die Gemeinde Tux beauftragt.

2 FORTSCHREIBUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a TROG 2011 lit. 2). Im Zuge der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden alle betroffenen Behörden aufgefordert, die Inhalte des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien (insbesondere auch die Auswirkungen auf die Umwelt) zu prüfen. Im Zuge der Erlassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher alle betroffenen übergeordneten Planungsinteressen des Landes und des Bundes bzw. auch der Nachbargemeinden berücksichtigt. In die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes fließen weiters die durch das Land Tirol erlassenen Raumordnungsprogramme ein. Dies trifft insbesondere bei der Ausweisung von Bauland zu, da eine bauliche Entwicklung nur im Rahmen der dafür im Örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehenen Bereiche erfolgen kann.

3 UMWELT- UND RAUMRELEVANTE GRUNDLAGEN

Die umwelt- und raumrelevanten Punkte wurden in der Bestandsaufnahme analysiert und dienten als Grundlage für die Bearbeitung des Umweltberichtes.

4 UMWELTPRÜFUNG

4.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen, gem. § 5 Abs. 5 lit. a TUP;

Die im Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux angegebenen Ziele der Entwicklung für die nächsten 10 Jahre gehen von einer Bevölkerungsentwicklung auf ca. 2.000 Einwohner und ca. 40 zusätzlichen Haushalten aus. Für diese Entwicklung soll leistbares Bauland insbesondere für Tuxer Familien zur Verfügung.
Innerhalb der Gemeindegrenzen ist die Sicherung der hohen Lebensqualität in Bezug auf ein die touristischen Zielsetzungen und ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn– und Arbeitsstätten, die Erhaltung der bestehenden touristischen Infrastruktur, der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft, der sozialen und öffentlichen Einrichtungen, der Sicherstellung der täglichen Versorgung und der Freizeiteinrichtungen vorrangiges Ziel.
Die bauliche Entwicklung ist auf die bestehenden Siedlungsschwerpunkten zu konzentrieren und darüber hinaus auf die jeweiligen Standortkriterien (Erreichbarkeit, Infrastruktur) abzustimmen.
Die ausgewiesenen Freihalteflächen sind entsprechend ihrer Differenzierung von künftigen Planungsmaßnahmen auszuklammern, soweit diese dem jeweiligen Schutzzweck widersprechen.

4.2 Umweltzustand und Entwicklung

Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms, gem. § 5 Abs. 5 lit. b TUP:

4.2.1 Landschaftsraum

Der Landschaftsraum der Gemeinde Tux kann in mehrere strukturierte Teilbereiche gegliedert werden, wobei die im Folgenden angeführten Landschaftsräume als besonders schützenswert beurteilt werden. Erstellt wurde diese Auflistung schützenswerter Landschaftsräume im Bereich des Dauersiedlungsraumes durch Mag. Michael Indrist, Technisches Büro für Ökologie, Maurach 230, A-6220 Buch in Tirol (Tel/Fax: ++43/5244/64725, e-mail: info@indrist.at, www.indrist.at) im Zuge der naturräumlichen Bearbeitung zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux Neuerstellung 2011 (siehe dort auch: Fotodokumentation zu den nachstehend beschriebenen Bereichen).

Die Gemeinde Tux stellt mit ca. 1.902 Einwohnern eine Tourismusgemeinde dar, dar, die in Saisonzeiten auf über 2.300 Einwohner anwächst (Freizeitwohnsitze Saisoniers usw.).
Der eigentliche Siedlungsraum ist auf das Tuxtal am Talboden mit einzelnen Weilern im Mittelgebirgshöhe auf Grund der Topographie und der alpinen Gefahrensituationen begrenzt.
Weiters verteilt sich die Bevölkerung der Gemeinde Tux hauptsächlich auf die einzelnen dezentral liegenden Ortsbereiche Vorderlanersbach, Lanersbach, Juns, Madseit und Hintertux
Geprägt wird das Ortsbild durch die grünen Hänge und den Hintertuxer Gletscher.
Die Waldflächen im Anschluss an den Siedlungsraum sind fichtendominiert und strukturarm und dienen überwiegend der Schutzfunktion.
Im Bereich des Hintertuxer Gletschers ragt das Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Tux.

Tux weist sehr starke Verdichtungen in den einzelnen Ortskernen auf, an die weniger starke bauliche Verdichtungen anschließen. Das Ortsbild ist geprägt von sehr stark verdichteten Gebäuden von Tourismusbetrieben mit dazwischenliegenden Bereichen die eine geringe Verdichtung (bestehende Einzelhausbebauung) aufweisen. Neue Flächen für eine Wohnnutzung in Einzelhausbebauung wurden in Randlagen des Siedlungsgebietes der einzelnen Ortsbereiche der Gemeinde Tux ausgewiesen

Aus naturkundlicher Sicht wurde für die Gemeinde Tux festgestellt, dass im letzten Jahrzehnt markante ortsbildrelevante Bäume und Baumgruppen durch bauliche Entwicklungen kaum verloren gegangen sind und sich die Siedlungsentwicklung besonders in Randbereichen

stattfand, die kaum wertvolle Freiräume beeinträchtigte. Insbesondere durch die Ausweisung von Gefahrenzonen die eine bauliche Entwicklung nicht zulassen, entstanden zusätzlich zu den verordneten Freihalteflächen, Freihaltebereiche die auch der Sicherung der hohen Wohnqualität in der Gemeinde Tux dienen.

Landwirtschaftliche Freihalteflächen - FL

FL Landwirtschaftliche Freihalteflächen, in Randlagen der bebauten Ortsstrukturen, die neben der Nutzung als Agrarfelder, zusätzlich als *Erholungsraum zur Erhaltung der bestehenden Wohnqualität*, frei von Bebauungen zu halten sind.

Forstwirtschaftliche Freihalteflächen FF

FF Forstwirtschaftliche Freihalteflächen, gekennzeichnet als vollflächig dunkelgrün schraffierte Bereiche und als Schraffur mit dunkelgrünen Dreickspolygonen.
Die Waldflächen dienen lt. Waldentwicklungsplan größtenteils der Schutzfunktion, nur kleinere Flächen sind als Nutzwald ausgewiesen.
Bei Flächen der Schraffur mit dunkelgrünen Dreickspolygonen, in Kombination mit Landschaftlich wertvollen bzw. ökolog. wertvollen Flächen (FA, FÖ), handelt es sich um Forstwirtschaftliche Freihalteflächen mit landschaftlich bzw. ökologisch wertvollem Charakter. Dies sind Waldgebiete die den landschaftlich wertvollen Zonierungen untergeordnet sind.

Landschaftlich wertvolle Flächen - FA

FA 01 Prägende, traditionelle Kulturlandschaft bei Berg, Schöneben und Gemais
FA 02 Prägende, traditionelle Kulturlandschaft im Bereich Juns
FA 03 Prägende, traditionelle Kulturlandschaft im Bereich Madseit und Nößlaue
FA 04 Prägende Kultur- und Almlandschaft im Bereich Hintertux

Ökologisch wertvolle Flächen - FÖ

FÖ 01 Fließgewässer - Tuxbach gesamt mit Uferbegleitgehölz bzw. Auwald
FÖ 02 Fließgewässer - Abschnitt Tuxeggbach mit ufernahen Gehölzen (Grauerlenwald)
FÖ 03 Feldgehölz – markante Einzelbäume (Ahorn)
FÖ 04 Feldgehölz – markante Baumreihe (Ahorn)
FÖ 05 Feldgehölz – Gruppe mit markanten Einzelbäumen (Ahorn)
FÖ 06 Fließgewässer - Abschnitt Hoserbach mit Uferbegleitgehölz und laubholzdurchsetzten Grabeneinhängen (Grauerlen, etc.)
FÖ 07 Waldbestand – laubholzdurchsetzter Hangbereich mit kleinem Rinnsal
FÖ 08 Fließgewässer - Abschnitt Rötlbach (Graben) mit Uferbegleitgehölz
FÖ 09 Feldgehölz – markanter Einzelbaum (Ahorn) mit Gedenkstein
FÖ 10 Feldgehölz – Reste einer artenreichen Gehölzreihe entlang einer kleinen Natursteinmauer
FÖ 11 Ufergehölz – Rest eines Grauerlenbestands am Ufer des Tuxbaches
FÖ 12 Feldgehölz – markanter Einzelbaum im Siedlungsbereich
FÖ 13 Fließgewässer - Abschnitt Bruchbach mit Uferbegleitgehölz und laubholzdurchsetzten Grabeneinhängen (Grauerlen, etc.)
FÖ 14 Feldgehölz – markanter Einzelbaum (Ahorn)
FÖ 15 Feuchtfläche - kleines Rinnsal mit talseitiger Feuchtfläche
FÖ 16 Fließgewässer - Abschnitt Niklasbach mit Uferbegleitgehölz und laubholzdurchsetzten Grabeneinhängen (Grauerlen, etc.)
FÖ 17 Feldgehölz – Gruppe mit markanten Einzelbäumen (Ahorn) und Holzkreuz
FÖ 18 Feldgehölz – artenreicher, thermophiler Gehölzbestand im Bereich eines kleinen Felsens

FÖ 19 Feuchtgebiet – Restbestand einer ehem. ausgedehnten Fläche
FÖ 20 Feldgehölz – Laubholzdominierte Gehölzreihen bzw. -bestand
FÖ 21 Feldgehölz – Laubholzdominierte Gehölzreihe bzw. -bestand
FÖ 22 Feldgehölz– Laubholzdominierter Gehölzbestand
FÖ 23 Feldgehölz– Laubholzdominierter Gehölzbestand
FÖ 24 Fließgewässer - Abschnitt Hanggerbach mit Uferbegleitgehölz
FÖ 25 Feuchtgebiet, Feldgehölze - wasserzügiger, landw. genutzter Hangbereich mit Feuchtflächen und Feldgehölzen
FÖ 26 Feuchtgebiet, Feldgehölze – von Rinnsalen durchzogener, landw. genutzter Hangbereich mit Feldgehölzen (Weiden, Ahorn, etc.) und einem artenreichen Feuchtebiet am Hangfuß
FÖ 27 Landw. Extensivfläche – kleinteilig reliefierte, teils gehölzbestockte Fläche mit extensiver Nutzung
FÖ 28 Fließgewässer - Abschnitt Loschbodenbach mit Uferbegleitgehölz
FÖ 29 Fließgewässer - Abschnitt Zubringer Tuxbach mit Uferbegleitgehölz
FÖ 30 Fließgewässer - Abschnitt Junsbach mit Uferbegleitgehölz
FÖ 31 Feuchtgebiet – Artenreicher, von Rinnsalen durchzogener Feuchtgebietskomplex Madseit
FÖ 32 Feldgehölz– Laubholzdominierter Gehölzbestand
FÖ 33 Feuchtgebiet, Feldgehölz – Feuchtfläche mit bergseitigem Laubgehölzbestand
FÖ 34 Fließgewässer - Abschnitt Madseitbach mit Uferbegleitgehölz
FÖ 35 Fließgewässer - Abschnitt Griererbach mit Uferbegleitgehölz

Ökologisch wertvolle Gewässer - FG

FG 01 Tuxbach
FG 02 Roethlbach
FG 03 Niklasbach
FG 04 Hanggerbach
FG 05 Junsbach
FG 06 Madseitbach

Erholungsräume - FE

FE 01 Skipiste
FE 02 Sportanlagen
FE 03 Tennisplatz
FE 04 Schiübungswiese
FE 05 Spielplatz

Sonstige Freihalteflächen - FS

FS 01 Waldlichtungen, Rodungsflächen, Almen, Fels …
FS 02 Freihalteflächen für die Errichtung von Hofstellen (Aussiedlung)
FS 03 Naturpark Zillertaler Hauptkamm

4.2.2 Luftgüte:

In der Gemeinde Tux sind gibt es keine eigenen Erhebungen die Luftgüte betreffend.
Festgestellt werden kann jedoch, dass aufgrund der Lage der Gemeinde Tux am Talende in Hochgebirgslage Beeinträchtigungen der Luftqualität nicht zu erwarten sind.
Das Ortsgebiet von Tux befindet sich nicht im IG-Luft Sanierungsgebietes- Feinstaub und auch nicht im Sanierungsgebiet NO_x.

4.2.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes:

Null Variante

Die Ausführung der Nullvariante bestünde darin, die Geltungsdauer des örtlichen Raumordnungskonzeptes, eine längere Frist für die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux festzulegen und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form festzuschreiben. Seit der Erstellung des Raumordnungskonzeptes im Jahr 2001 besteht in der Gemeinde Tux die Notwendigkeit das Raumordnungskonzept fortzuschreiben, um die Ziele, Festlegungen und Maßnahmen überarbeiten und an die geänderten gesetzlichen Vorgaben anpassen zu können. Aus diesem Grund ist die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Verlängerung über die genehmigte Frist hinaus, vorzuziehen.
Hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung des Plans ist anzumerken, dass sich dadurch kaum Änderungen in der Umweltsituation ergeben, da das fortgeschriebene Raumordnungskonzept räumlich nur geringfügige Erweiterungen der Baulandflächen vorsieht und Entwicklungen in den Bereich ökologischer wertvoller Flächen vermieden wurden.
Die im Raumordnungskonzept eingetragenen neuen Baulandreserven sind allesamt flächenmäßig geringfügige Arrondierungen des bestehenden Baulandes, von denen üblicherweise keine nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Verkehrswachstum, Lärm usw. ausgehen, die die Lebensqualität erheblicher beeinträchtigen würden, im Vergleich zur Nichtausführung der Planmaßnahme.

Das Siedlungswachstum ergibt sich hauptsächlich aus der immer kleiner werdenden Haushaltsgröße und dem dadurch erforderlichen Baulandbedarf. Aus diesem Umstand ergibt sich kein zusätzliches Verkehrsaufkommen, dieses ergibt sich eher aus den geänderten Urlaubsgewohnheiten der Touristen mit immer kürzeren Urlaubsintervallen und immer kurzfristigeren Buchungen.

Im Detail:

Auswirkungen der Nullvariante auf:

a) Boden
Die Auswirkungen bei Nichtausführen des Planes auf den Boden sind als gering bis nicht messbar zu bewerten, da sich nur durch die geringfügige Zunahme der baulichen Entwicklung kaum zusätzlicher Verkehr entsteht und dadurch kaum nachteilige Auswirkungen auf den Boden zu erwarten sind. Da ein Großteil der unbebauten Flächen im Ortsgebiet der Gemeinde Tux in leicht verdichteter Bauweise bebaut werden soll und im Rahmen der einzelnen Bauverfahren auf eine geordnete Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer auf eigenem Grund geachtet wird, sind Konsequenzen für das Grundwasser und den Boden kaum zu erwarten.
Auf dem Gebiet der Gemeinde Tux sind laut Aufzeichnungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Referat Abfallwirtschaft, sechs Flächen vorhanden auf der Altlasten zu erwarten sind. Diese befinden sich im Bereich der Einmündung Rötelbach in den Tuxbach, Gschwandtl-Hühnerfarm, Äuelen, Holzschlag, Rinnenwald, Spannaglhaus (siehe Beilage)

b) Wasser
Nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden Gewässer sind durch die geplanten baulichen Entwicklungen verglichen mit dem Nichtausführen des Planes nicht zu erwarten, der Schutz der Gewässer besteht in beiden Fällen durch die eingetragenen Uferschutzbereiche und die Vorgaben des Tiroler Naturschutzgesetzes.

c) Luft / Geruch

Luft- und Geruchsbelastungen resultieren im Wesentlichen aus den Touristenströmen insbesondere an Tagen mit Urlauberwechsel insbesondere in den Wintermonaten aus den Abgasen des Verkehrs und dem Hausbrand.
Die Touristenströme an Tagen mit Urlauberwechsel könnten durch flexiblere Buchungszeiten der touristischen Betrieb und durch einen weiteren Ausbau des öffentlichen Verkehrs teil- und zeitweise verbessert werden, wobei anzumerken ist, dass der öffentliche Busverkehr in den Wintermonaten zu den einzelnen Skigebieten vorbildhaft organisiert ist. (Finkenberg Hintertux Shuttle; Tuxer Sportbus 365 Tage im Jahr).

Weiters ist zu erwarten, dass durch die verschärften Vorgaben der Wohnbauförderung Tirol 2012 in Bezug auf energieeffizientes Bauen, die nachteiligen Auswirkungen des Hausbrandes bei Neubauten erheblich verringert werden.

Geruchsbelästigungen die von Betrieben (auch landwirtschaftlichen) werden, stellen in der Gemeinde Tux kein Problem dar und sind zu vernachlässigen. Dies aufgrund der langjährigen erfolgreichen Bemühungen der Gemeinde Tux, Betriebe mit nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnqualität aus dem Ortsbereich auszusiedeln (Hintertux – Gemeinschaftsstall, Flächen für Hofstellen).

d) Lärm

Als nennenswerte Lärmquelle auf Gemeindegebiet ist die Landesstraße anzuführen, die den Siedlungsraum entlang des Tuxtals durchzieht und zu den einzelnen Ortsteilen und Skigebieten führt. Durch die wenigen neu ausgewiesenen Eignungsbereiche für eine bauliche Entwicklung, für die Großteils eine sehr gemäßigte Dichteentwicklung geplant ist, kann im Vergleich zu einer Nichtausführung des Planes davon ausgegangen werden, dass zwar zusätzliche Fahrten ein zusätzliches Maß an nachteiligen Auswirkungen bewirken. Die technische Infrastruktur der Gemeinde Tux insbesondere das Straßen- und Wegenetz der Gemeinde weist einen Ausbaustandard auf, der die zusätzlichen Bewegungen innerhalb der Gemeinde ohne Probleme aufnehmen kann.

Weitere Lärmquellen ergeben sich aus den Begleiterscheinungen der touristischen Nutzungen, wie Apres-Ski-Lokale, Pubs usw., deren negative Auswirkungen in den jeweiligen Gewerberechtsverfahren beurteilt wurden und mit geeigneten Auflagen für den Bau und den Betrieb hintangehalten wurden.

Grundsätzlich entzieht sich die Regelung der Emissionsbelastung von Landesstraßen dem Kompetenzbereich der Gemeinde. Das innerörtliche Verkehrsaufkommen ist in Bezug auf das touristiche fast zu vernachlässigen.

Lärmkarte Straßenverkehr - Tag-Abend-Nachtzeitraum 2007,

Mit den Karten für den Straßenverkehrslärm wird die Lärmbelastung durch Straßenverkehrslärm entlang Hauptverkehrsstraßen sowie in Ballungsräumen dargestellt. In den Konfliktzonenkarten wird die Überschreitung der Schwellenwerte abgebildet. Rechtliche Grundlage ist die EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. die nationale Umsetzung.
Für Tux sind in den Lärmkarten keine Beeinträchtigungen eingetragen

e) Biodiversität

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bei Ausführung des Planes im Vergleich zur Nichtausführung des Planes sind nicht zu erwarten. Die bauliche Entwicklung der Gemeinde Tux wird wenigen kleinräumigen Bereichen erfolgen, wobei die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt relevanten Flächen durch die Vorgaben des Raumordnungskonzeptes in Form der Festlegung für Freihalteflächen vor weiteren baulichen Entwicklungen die dem Freihalteziel widersprechen, freigehalten werden.

Da ein Großteil der unbebauten Flächen im Ortsgebiet Tux in leicht verdichteter Bauweise bebaut werden soll und im Rahmen der einzelnen Bauverfahren auf eine geordnete Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer auf eigenem Grund geachtet wird, sind Konsequenzen für das Grundwasser und ein Verlust an Biodiversität kaum zu erwarten.

4.3 Umweltmerkmale

der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden,
gem. § 5 Abs. 5 lit. c TUP:

Die von Mag. Michael Indrist im Herbst 2011 nach den Vorgaben des AdTLRG, Abt. Umweltschutz, neu erstellte naturräumliche Bearbeitung des Gemeindegebietes von Tux hat die Biotopkartierung, die Kulturlandschaftsinventarisierung Tirol des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie weitere naturschutzrechtliche Festlegungen des AdTLRG als wesentliche Grundlagen. Die Ergebnisse dieser Naturraumbearbeitung, festgehalten im sog. „Naturwerteplan“, bilden die Basis für eine Beurteilung der Auswirkungen bestehender bzw. geplanter Flächenwidmungen auf umweltrelevante Sachverhalte.
Zur Kenntlichmachung möglicher Konfliktbereiche werden die als „ökologische“ bzw. „landschaftliche Freihalteflächen“ (FÖ/FA) festgehaltenen naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Verordnungsplan zum fortgeschriebenen ÖRK der Gemeinde Tux so dargestellt, dass sie von den bereits gewidmeten bzw. für eine Widmung vorgesehenen Baulandbereichen und Sonderflächen überlagert werden.

Die in der Gemeinde Tux bestehenden Biotopkomplexe liegen überwiegend im freien Landschaftsraum. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Umweltbeeinträchtigung nur durch die Ausweisung von Bauland oder von Sonderflächen im Flächenwidmungsplan erfolgen kann, da nur auf dieser Grundlage umweltrelevante Bescheide der Baubehörde erlassen werden können. Im Zuge der Umweltprüfung sind daher Konfliktbereiche von umweltrelevanten Sachverhalten mit konkreten Baulandausweisungen bzw. der Widmung von Sonderflächen zu prüfen.

<u>Auswirkungen durch gewerbliche Nutzung:</u>
Die gewerbliche Nutzung sind im bestehenden Gewerbegebiet gegenüber der bestehenden Tankstelle und auf der geplanten Entwicklungsfläche auf der gegenüberliegenden Bachseite (beide Stempel G01) geplant.
Aufgrund der Lage sind dieser Flächen sind für die Gemeinde Tux keine Umweltauswirkungen zu erwarten.
Die bestehenden Kleibetriebe befinden sich auf bereits gewidmeten Flächen innerhalb der einzelnen Ortsteile. Aufgrund der Erfahrungen aus dem letzten Planungszeitraum und darüber hinaus ergeben sich dadurch keine negativen Auswirkungen, wobei durch die Ausweisung der gewerblichen Flächen im Raumordnungskonzept, für Betriebe mit Vergrößerungstendenzen nun die Möglichkeit einer Aussiedlung besteht.
Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

<u>Auswirkungen durch landwirtschaftliche Nutzung:</u>
Die bäuerlich geprägte landwirtschaftliche Nutzung erfolgt ausschließlich im traditionell landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum (landwirtschaftlich intensiv und extensiv genutzte Flächen). Konfliktbereiche mit der Landwirtschaft ergeben sich überall dort, wo naturschutzfachlich wertvolle Flächen eine Beeinträchtigung durch intensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung erfahren.

Eine Strukturänderung in Richtung einer industriell geprägten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Großbetriebe (Errichtung von neuen landwirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieben) ist tendenziell nicht zu erwarten.
Für die Aussiedlung von Hofstellen sind im Bereich Hintertux Flächen vorhanden um etwaige Nutzungskonflikte mit touristischen Betrieben zu vermeiden.

Auswirkungen durch Wohnnutzung:
Im Zuge der Vorarbeiten für den Verordnungsplan des fortgeschriebenen Raumordnungskonzeptes von Tux wurden nach Überprüfung durch den Raumordnungsausschuss der Gemeinde Tux nur sehr geringfügig Flächen als Baulandreserven für eine Wohnnutzung ins Raumordnungskonzept übernommen
Die neu hinzugekommenen baulichen Entwicklungsflächen werden ebenso wie die bisher bestehenden im Verordnungsplan mit einer Stempelsignatur und fortlaufender Nummer gekennzeichnet und im Erläuterungsbericht beschrieben. Zusätzlich werden alle (nicht nur die neuen) Siedlungsbereiche einzeln in einer Matrixform auf ihre Umweltauswirkungen hin überprüft (siehe Anlage).

Jene Flächen, durch deren Neuausweisung sich negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben könnten, sollen nur mit Auflagen als Siedlungserweiterungsbereiche in das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux aufgenommen werden (z.B. zwingende Erlassung von Bebauungsplänen und darin Schutz der sensiblen Flächen durch Festlegung von Baugrenzlinien).
Hinsichtlich der vorhandenen flächenbezogenen Konfliktsituationen mit naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Bereich bestehender Siedlungsräume wurden entsprechende ökologische bzw. landschaftliche Freihalteflächen (FÖ bzw. FA) ausgewiesen. Im Falle einer möglichen negativen Beeinträchtigung von Linienelementen wird vorgeschlagen, in den Bestimmungen des Verordnungstextes die zwingende Erlassung von Bebauungsplänen vorzusehen, wobei die genannten Bereiche durch die Festlegung von Baugrenzlinien vor einer Bebauung zu schützen sind.

Gemais: Eine Einzelparzelle (Stempel L 01 – aufgrund der Nähe zu den landwirtschaftlichen Betrieben)) soll ins Raumordnungskonzept übernommen werden, die im direkten Anschluss an bereits gewidmetes Bauland liegt und zur Abrundung des Siedlungsgebiets dient. Diese Fläche grenzt ostseitig an die Freihaltefläche FA 01.

Berg / Schöneben: Durch die Nachverdichtung des Weilers (W 01) soll ein weiter Bauplatz entstehen Dieser Weiler befindet sich in der Freihaltefläche FA 01.

Auswirkungen durch touristische Nutzung:

Nördlich von Hintertux Dorf, soll eine Fläche für eine gemischt - touristische Nutzung in organisatorischer Einheit mit einem bestehenden Hotel in Hintertux sowie der Errichtung von Wohngebäuden für den Hotelbetreiber sowie die Kinder des Grundeigentümers in das Raumordnungskonzept übernommen wird. Diese Fläche befindet sich in der Freihaltefläche FA 04.

Auswirkungen durch Sondernutzungen:

Ins Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux wurden überwiegend die bestehenden Sondernutzungen übernommen.
Lediglich die Sondernutzung Reutenhof befindet sich in der Freihaltefläche FA 02, dabei handelt es sich um die Wiederherstellung einer bereits vorhandenen Widmung (S 02 Sonderfläche Gasthof)

4.3.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

Die oben angeführten Landschaftsräume (siehe dazu auch: naturräumliche Bearbeitung zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux, Neuerstellung 2012) sind weitgehend von Siedlungstätigkeit ausgenommen, weshalb hier Eingriffe nur in geringem Ausmaß erfolgen.
Die in der naturräumlichen Bearbeitung als landschaftlich wertvoll erfassten Bereiche werden in den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als „landschaftliche“ bzw. „ökologische Freihalteflächen“ (FA bzw. FÖ) mit den entsprechenden Beschränkungen gemäß Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesen.

4.3.2 Vegetation und Tierwelt

Eine negative Veränderung der Bedingungen für die Vegetation bzw. die Tierwelt findet im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand nicht statt. Sämtliche sensible Flächen (schützenswerte Biotope, Naturdenkmäler, landschaftsgliedernde Elemente wie bachbegleitende Vegetationen, Gehölzstreifen, Streuobstwiesen und dergleichen) bleiben weitestgehend unberührt.
Im Bereich des bestehenden Siedlungsraumes (bauliche Entwicklungsbereiche gemäß rechtskräftigem Örtlichen Raumordnungskonzept) werden in entsprechender Weise „landschaftliche“ bzw. „ökologische Freihalteflächen“ (FA bzw. FÖ) ausgewiesen bzw. ein adäquater Schutz im Zuge der Bebauungsplanung vorgesehen.

4.3.3 Erholungsnutzung und Grünflächen

Eine räumlich festzumachende Erholungsnutzung findet vor allem im Bereich des Naherholungsraumes um die einzelnen Ortsbereiche der Gemeinde Tux und im Bereich der bestehenden FE Flächen statt. Da das öffentliche Interesse an der Erholungsnutzung höher einzustufen ist als das Einzelinteresse an Bauland- oder Sonderflächenwidmungen, werden keine Baulandwidmungen für die Wohnnutzung im Bereich von zur Erholung genutzten Flächen durchgeführt.
Für ergänzende Erholungsnutzungen sind naturschutzrechtliche Bewilligungen erforderlich, sodass hier eine negative Beeinträchtigung auszuschließen ist.

4.3.4 Biotop- und Naturschutz inklusive Vernetzung

Schützenswerte Bereiche wurden bei den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von neuen baulichen Entwicklungen größtenteils ausgenommen.

4.3.5 Kulturgüter- und Ortsbildschutz

Auf Gemeindegebiet befinden sich einige denkmalgeschützte Objekte bzw. Objekte, die für einen Schutzstatus vorgesehen sind. Im unmittelbaren Umfeld bestehender denkmalgeschützter Objekte wurden keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche ausgewiesen, sodass eine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz auszuschließen ist.
Eine Schutzzone gemäß Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) wurde auf Gemeindegebiet bislang keine ausgewiesen.

4.3.6 Geologie

Geologische Gefährdungsbereiche („braune Hinweisbereiche“ – Steinschlag, Rutschungen und Ähnliches) ebenso wie Wildbach- bzw. Lawinengefährdungsbereiche sind auf dem Gemeindegebiet in vielen Bereichen des bestehenden Siedlungsraumes ausgewiesen. Im Falle

einer potentiellen baulichen Nutzung ist für diese Bereiche eine Begutachtung durch die zuständige Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.
Eine Vorbegutachtung der neu auszuweisenden Bereiche wird durch DI Josef Plank, Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Westliches Unterinntal Swarovskistraße 22a in 6130 Schwaz. im Verlauf des Jahres 2012 bereits durchgeführt. Darüber hinaus liegt hier keine Umwelterheblichkeit vor.

4.3.7 Boden

Für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen im Bereich des Schutzgutes Boden wird auf die Beschreibungen im Erläuterungsbericht zum fortgeschriebenen Raumordnungskonzept und die dazugehörigen Flächenbeurteilungen in Matrixform verwiesen. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen zumeist um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

4.3.8 Land- und Forstwirtschaft

In Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen wird auf die oben genannten Beschreibungen und Beurteilungen im Erläuterungsbericht verwiesen. Forstwirtschaftliche Flächen, die sich in der Regel neben der Bewaldung der Bergbereiche, in den Hang- und Wiesenbereichen, als auch in Form bachbegleitender Vegetation finden, werden durch die gegenständlichen Festlegungen zumeist nicht berührt.

4.3.9 Wasser und Wasserwirtschaft

Sämtliche bekannte Quellen sowie bestehende Wasserrechte bleiben von zukünftig geplanten Siedlungstätigkeiten unberührt.
Abgesehen von den jeweils zu Quellfassungen gehörigen Quellschutzgebieten sind auf dem Gemeindegebiet von Tux nur ein Wasserschutzgebiete vorhanden und planlich festgehalten, dabei ist darauf zu achten, dass bei der Projektierung der Bahnhaltestelle im Sinne der fachlichen Relevanz genüge getragen wird.

Schutzgebiet obere Klausbodenquellen 1+2

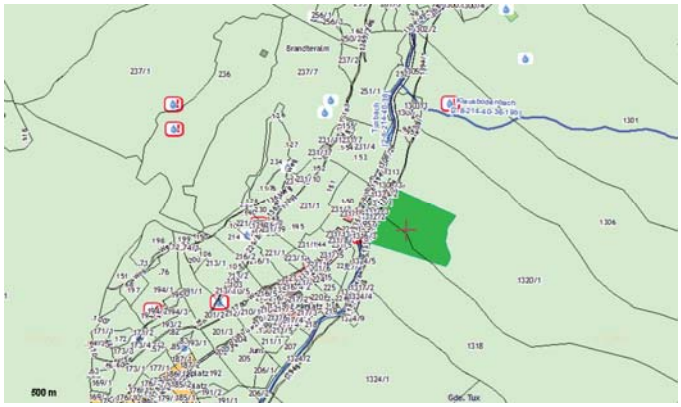

In der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux wurden nur kleinräumige Bereiche für eine bauliche Entwicklung ausgewiesen, die aufgrund ihrer Größe und Lage keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltmerkmale darstellen.
Weiters sollen auch keine bedeutend intensiveren Eingriffe in den Umweltzustand durch die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes ermöglicht werden.

4.4 Umweltprobleme

Sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter Berücksichtigung der Probleme die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000 Gebiete) gem. § 5 Abs. 5 lit. d TUP:

Gemäß der Strukturuntersuchung ergibt sich in zwei Schutzkategorien eine Umwelterheblichkeit:
Dies betrifft zum einen die vorhandenen Konfliktsituationen mit naturschutzfachlich wertvollen Flächen gemäß naturräumlicher Bearbeitung zum ÖRK (Neuerstellung 2012) in bestehenden Siedlungsbereichen. Eine Beeinträchtigung von Biotopwerten durch neue Siedlungsbereiche wurde weitestgehend zu vermeiden.
Zum anderen sind hier jene Konfliktsituationen zu nennen, die sich durch die Lage bestehender Siedlungsgebiete innerhalb der durch die WLV festgelegten Gefährdungsbereiche ergeben (Wildbach-, Lawinengefährdungszonen, Rutschungsbereiche etc.). Siedlungserweiterungen erfolgen in diesen Bereichen nur mit erheblichen Auflagen (siehe auch 3.3.6 - Geologie).

Zum Schutz der Gletscher wurde das Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm am 02.05.2006 verordnet (47. Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung eines Teiles der Zillertaler Alpen ./. zum Ruhegebiet), das im Bereich des Hintertuxer Gletschers auf das Gemeindegebiet von Tux ragt.
Diese Flächen werden von der gegenständlichen Planung nicht berührt.

Die für das Örtliche Raumordnungskonzept relevanten Umweltprobleme siehe Pkt. 3.2.2 a) – e)

Im Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux sind nur kleinräumige Flächen für die Siedlungserweiterung ausgewiesen, die aufgrund ihrer Größe kaum Auswirkungen auf die Umwelt ausgewiesen.
Aus der Erweiterung der gewerblichen Entwicklungsfläche, am Ortseingang von Vorderlanersbach sind nachteilige Auswirkungen durch die Versiegelung des Bodens zu erwarten, wobei diese durch die Versickerung auf eigenem Grund und durch ev. Ersatzmaßnahmen (Grünstreifen, Bepflanzungen) vermindert werden können.

4.5 Ziele des Umweltschutzes

Die auf internationaler gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art , wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden, gem. *§ 5 Abs. 5 lit. e TUP:*

Gem. § 27 TROG 2011 Abs. 2 lit. i, sind die Ziele der örtlichen Raumordnung wie folgt definiert:

a) die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, insbesondere des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie der Schaffung sonstiger infrastruktureller Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen und dergleichen,

i) die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,

j) die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume,

f) die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete unter Berücksichtigung auch der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs sowie des Fußgänger- und Radverkehrs,

g) die Vorsorge für eine ausreichende und einwandfreie Wasser- und Löschwasserversorgung und eine geordnete Abwasserbeseitigung,

l) die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde unter weitestmöglicher Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die Bevölkerung und die Umwelt,

Die Umsetzung erfolgt durch die Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept.
Das Raumordnungskonzept ist das in der Hierarchie mit den Bebauungsplänen und dem Flächenwidmungsplan zuoberst stehende Raumordnungsinstrument der Gemeinde. Die Bebauungspläne und der Flächenwidmungsplan haben auf die Vorgaben des Raumordnungskonzeptes Bedacht zu nehmen und dürfen dem Raumordnungskonzept nicht widersprechen.
Bei der Erstellung des Raumordnungskonzeptes insbesondere bei der Naturkundlichen Erhebung durch Mag. Indrist wurden folgend Plangrundlagen als Basisdaten verwendet:
Biotopkartierung Tirol (AdTLRG, Abt. Umweltschutz)
Naturschutzrechtliche Festlegungen – Schutzgebiete, Naturdenkmale, etc. (AdTLRG, Abt. TIRIS)
Kulturlandschaftsinventarisierung Tirol (AdTLRG, Abt. Umweltschutz)
ÖK 1:25.000 (Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen, Wien)

In der Erstellung des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes wurden bauliche Entwicklungsflächen nur dann ins Raumordnungskonzept übernommen, wenn keine Konfliktpunkte den Umweltschutz (FÖ- und FA Flächen) betreffend, geortet werden konnten (siehe Matrix im Anhang) und die Vorgaben des § 27 Abs. 2 weitestgehend erfüllbar sind.

Die Ziele der örtlichen Entwicklung liegen weiters in den Zielfestlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes begründet:

a) Im Planungszeitraum von 10 Jahren ist bei einer Fortschreibung der derzeitigen Bevölkerungsentwicklung mit einer Zunahme der Einwohnerzahl um ca. 300 Personen zu rechnen. Der bestehende Wirtschaftsstandort soll entsprechend der vorhandenen Branchenmischung gestärkt und Nutzungskonflikte vermieden werden.

b) Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll sich zur effizienten Auslastung der bestehenden Infrastruktur sowie zum Schutze des freien Landschaftsraumes im Bereich der Siedlungskerne konzentrieren. Ziel ist die Mobilisierung von bestehenden Baulandreserveflächen zur Deckung des Wohnbedarfes der Bevölkerung.

Weiters wurden die Ziele im § 2 ALLGEMEINE AUFGABEN UND ZIELE der Verordnung zur gegenständlichen Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes definiert.

Die **maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes** in der Umsetzung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegen in der Sicherung von ökologischen und landschaftlichen, landwirtschaftlichen und für die Erholung bedeutenden Lebensräumen. Ziel ist auch die Erhaltung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes.

4.6 Bewertung der Umweltbeeinträchtigung durch die neu ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche in Matrixform

Gewerbegebiet (Baulandreserve G01, bereits bestehende Baulandreserve – Recyclinghof und Gewerbegebiet –Gp. 1259/8)

Ausschnitt ROK 2001

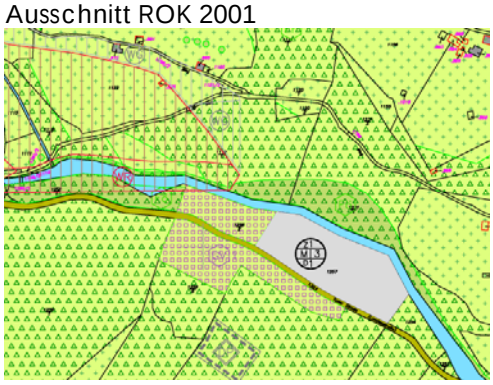

Ausschnitt ROK 2012

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Gegenüber der Tankstelle an der Landesstraße gelegen, angrenzend an Waldflächen FF, keine negativen Auswirkungen zu erwarten
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Durch die Lage am Waldrand sind geringe Auswirkungen zu erwarten
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Aufgrund der Größe des zusammenhängenden Erholungsgebietes – Waldflächen nicht zu erwarten
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Am Waldrand gelegen, aber nicht als ökologisch wertvolle Fläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV			x		STN der WLV mit Angabe der Sicherungsmaßnahmen liegt vor.

Boden	Bodenkartierung	x				Kaum Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Waldfläche, Rodungsbewilligung vorhanden
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte		x			Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission		x				Aufgrund der Lage außerhalb des Ortsgebietes ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Gewerbegebiet (Baulandreserve neu G01 Gewerbegebiet –Gp. 1119/1)

Ausschnitt ROK 2001

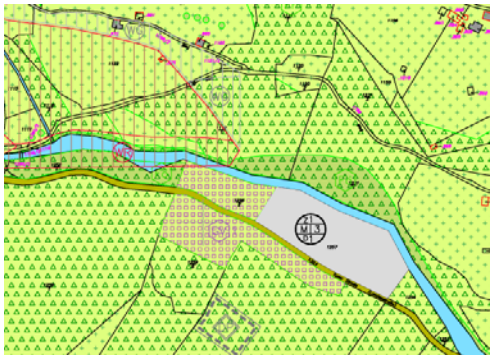

Ausschnitt ROK 2012

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Nördlich der Tankstelle, keine negativen Auswirkungen zu erwarten
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Durch die Lage in der landwirtschaftlichen Freihaltefläche sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten

Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Aufgrund der Größe der zusammenhängenden landwirtschaftlichen Freihaltefläche –nicht zu erwarten
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Nicht als ökologisch wertvolle Fläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV			x		STN der WLV liegt vor Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft, dass bei der Widmung ein 7,0 m breiter Streifen gemessen ab der Böschungskante zum Tuxbach für Instandhaltungsmaßnahmen von jeglicher Bebauung frei zu halten ist
Boden	Bodenkartierung	x				Kaum Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Nicht als Waldfläche ausgewiesen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte		x			Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission		x				Aufgrund der Lage außerhalb des Ortsgebietes ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Ausserzette (Baulandreserve W 01– bestehende Baulandreserve – Gp. 9408/2 und Teilbereich 941)

Ausschnitt ROK 2001

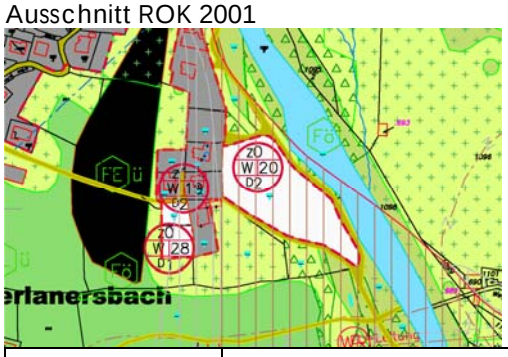

Ausschnitt ROK 2012

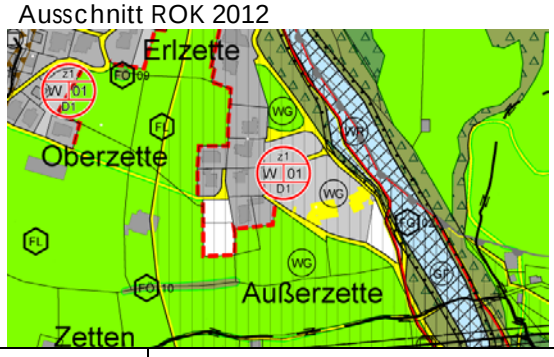

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-	Begründung bzw. Beurteilung

		beeinträchtigung				
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV			x		in Gefahrenzone gelegen (STN WLV erforderlich)
Boden	Bodenkartierung	x				Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund des geringen Ausmaßes der Baulandreserve ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Ausserzette (Tb. Gp. 937/3)

Ausschnitt ROK 2001

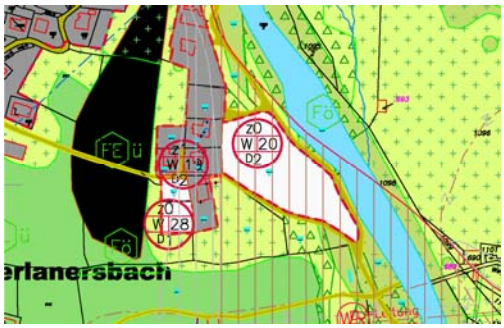

Ausschnitt ROK 2012

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche gelegen, jedoch in größerem Flächenausmaß
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				in Gefahrenzone gelegen (STN WLV erforderlich)
Boden	Bodenkartierung	x				Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen

Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.		x			Aufgrund des mittleren Ausmaßes der Baulandreserve ist mit für die Wohnqualität relevanten Emissionen in geringem Maße zu rechnen (zusätzliche Fahrten etc.)

Zetten (Baulandreserve T 01– bestehende Baulandreserve – Gp. 916/1, .666)

Ausschnitt ROK 2001

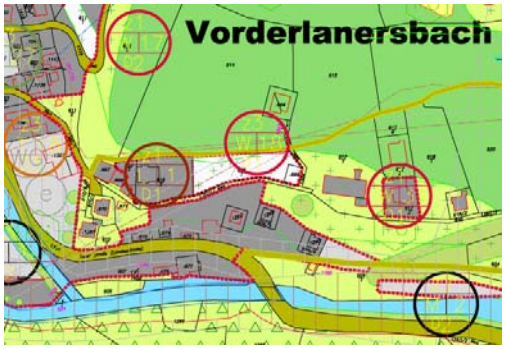

Ausschnitt ROK 2012

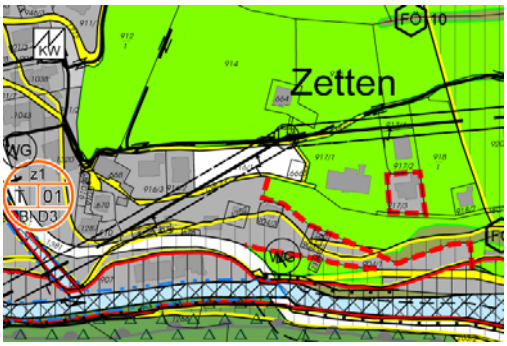

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen

	(2012)					
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				Im Bereich ausgewiesener Gefahrenzone gelegen(STN WLV erforderlich
Boden	Bodenkartierung	x				Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund des geringen Ausmaßes der Baulandreserve ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Berg (Baulandreserve W01– bestehende Baulandreserve – Gp. 981/4, 981/5, TB 899/16
Baulandreserve neu – Gp. .610, TB 981/2, 982/1, .508, .611 Weilerverdichtung)

Ausschnitt ROK 2001

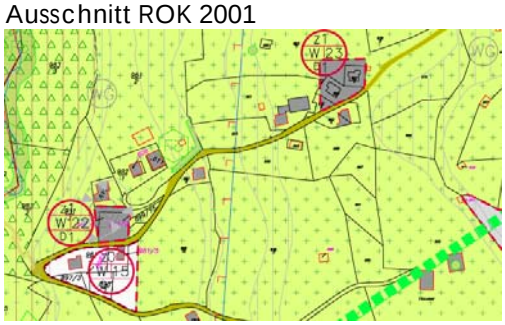

Ausschnitt ROK 2012

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	

Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Im Bereich und im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an der Freihaltefläche FA 01 gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an bzw. innerhalb des bestehenden Siedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				In keiner ausgewiesenen Gefahrenzone gelegen
Boden	Bodenkartierung	x				Innerhalb bzw. im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund des geringen Ausmaßes der Baulandreserve ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Gemais (Baulandreserve W01– bestehende Baulandreserve – Gp. 554/1, TB 557/1, TB 560

Ausschnitt ROK 2001

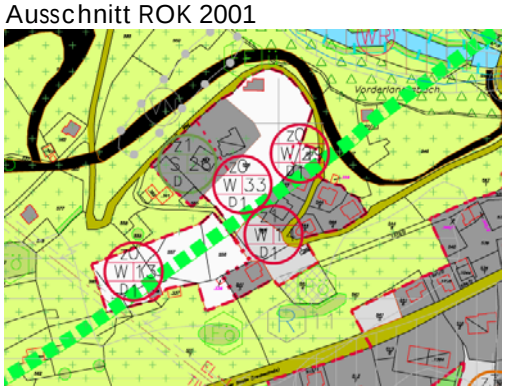

Ausschnitt ROK 2012

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Im Bereich und im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an der Freihaltefläche FA 01 gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an bzw. innerhalb des bestehenden Siedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				In keiner ausgewiesenen Gefahrenzone gelegen
Boden	Bodenkartierung	x				Innerhalb bzw. im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund des Lage der Baulandreserve und der geplanten geringen Dichte der Bebauung, ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Gemais (Baulandreserve W01– bestehende Baulandreserve – Gp. Teilbereich 603/1
Baulandreserve neu L 01 – Gp. 618/1)

Ausschnitt ROK 2001

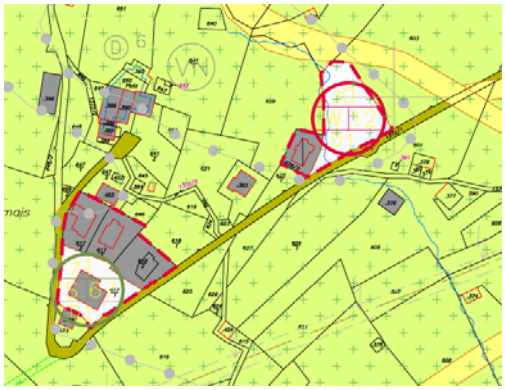

Ausschnitt ROK 2012

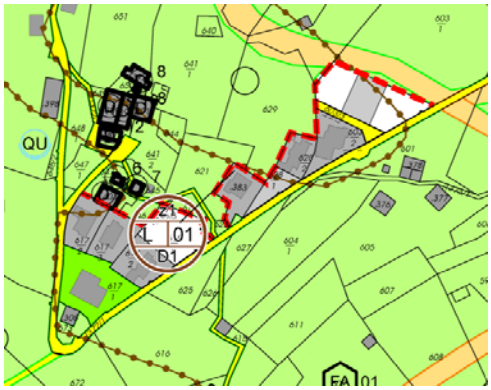

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Im Bereich und im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an der Freihaltefläche FA 01 gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an bzw. innerhalb des bestehenden Siedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt			x		Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz, aber im Nahbereich zu denkmalgeschützten Objekten
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				L 01 befindet sich in keiner ausgewiesenen Gefahrenzone, W01 im Bereich Vernässung – STN WLV erforderlich
Boden	Bodenkartierung	x				Innerhalb bzw. im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf

						landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund des geringen Ausmaßes der Baulandreserve ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Brandlrain (Gst. 945/6)

Ausschnitt ROK 2001

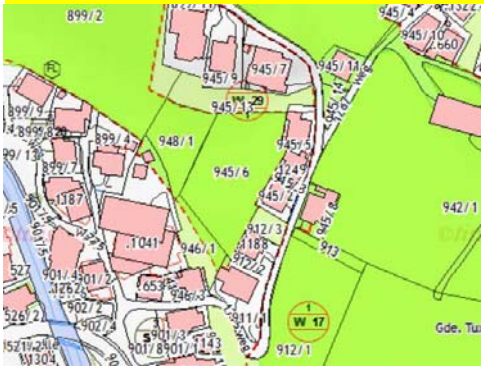

Ausschnitt ROK 2012

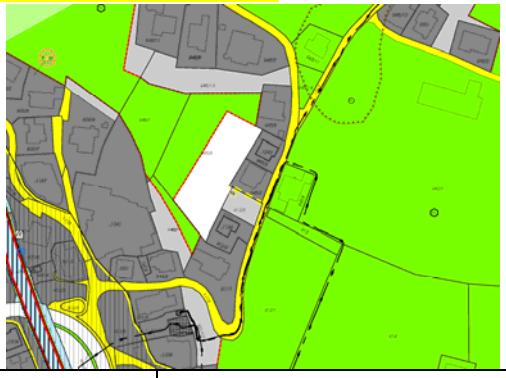

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)			x		Im Bereich und im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum, auf relativ gr. Fläche
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an bzw. innerhalb des bestehenden Siedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot

Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				in keiner ausgewiesenen Gefahrenzone, bei Bauvorhaben Stn. WLV einzuholen
Boden	Bodenkartierung	x				Innerhalb bzw. im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen. Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.		x			Aufgrund des eher großen Ausmaßes der Baulandreserve ist in geringem Maße mit für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

(Baulandreserve neu S 12 –Teilbereich Gp. 1036/1) Schihütte

Ausschnitt ROK 2001

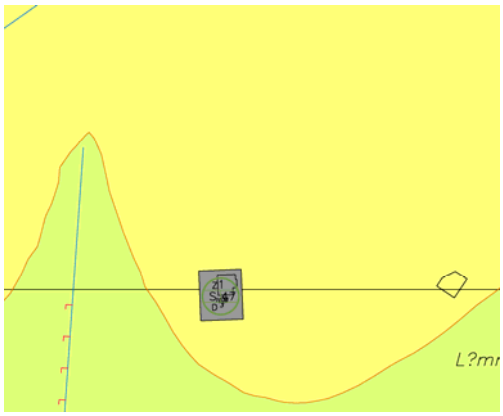

Ausschnitt ROK 2012

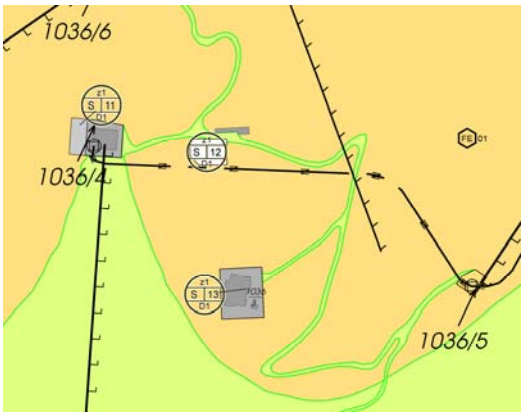

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung	Begründung bzw. Beurteilung

		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Im Bereich der Freihaltefläche FE 01 (Schipiste)gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Nicht im Dauersiedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt			x		Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				In keiner ausgewiesenen Gefahrenzone gelegen
Boden	Bodenkartierung	x				Kaum Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Es ist mit keinen relevanten Emissionen zu rechnen

Lanersbach (Baulandreserve bestehende **/ neu Baulandreserve – Gp. 460, Teilbereich 462)**

Ausschnitt ROK 2001

Ausschnitt ROK 2012

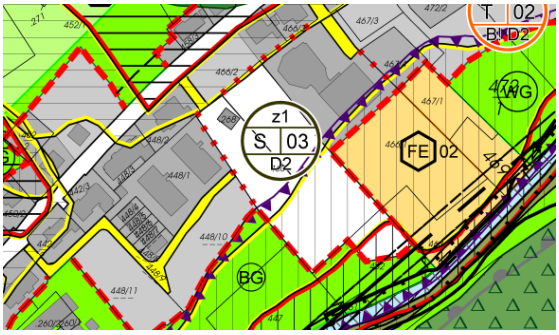

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum zur Erweiterung Schule Kindergarten Sportplatz an der Freihaltefläche FL 01 gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an bestehenden Siedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz,
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV			x		S 03 befindet sich teilweise in der gelben und roten Gefahrenzone und teilweise im braunen Hinweisbereich BG– STN WLV erforderlich Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft, dass das Gebäude in den bestehenden Hochwasserschutzdamm zu integrieren ist und soweit wie möglich zum Sportplatz gerückt wird.

						Die Planung ist mit dem Baubezirksamt abzustimmen.
Boden	Bodenkartierung	x				Innerhalb bzw. im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund der geplanten Nutzung der Baulandreserve ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Lanersbach (Baulandreserve neu K 01– Teilbereich Gp. 412/1 Personalhaus)

Ausschnitt ROK 2001

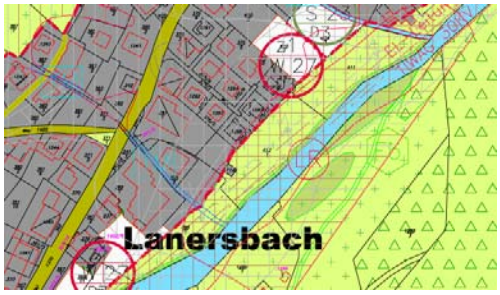

Ausschnitt ROK 2012

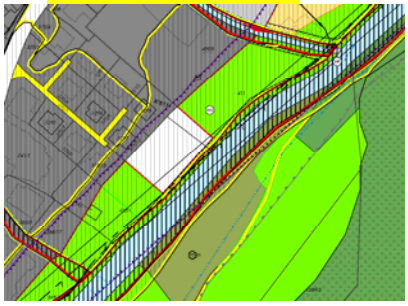

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an der Freihaltefläche FL 01 gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an bzw. innerhalb des bestehenden Siedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung	Feststellung der	x				Erholungsnutzung ist vorhanden,

und Grünflächen	Erholungseignung					allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz,
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV			x		K 01 befindet sich der gelben Gefahrenzone und im braunen Hinweisbereich BG – STN WLV vorhanden Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft, die sich auf die Stellungnahme der WLV bezieht.
Boden	Bodenkartierung	x				Innerhalb bzw. im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund der geplanten Nutzung der Baulandreserve ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Reutenhof (Baulandreserve Bestand S 02 – Gp. .155 Gasthof)

Ausschnitt ROK 2001

Ausschnitt ROK 2012

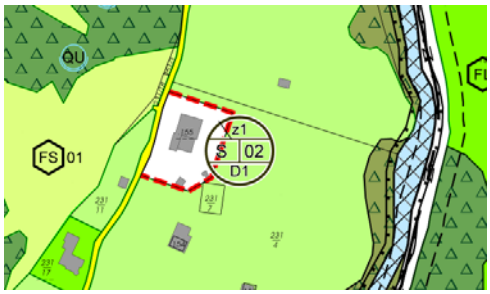

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung	Begründung bzw. Beurteilung

		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				In der Freihaltefläche FA 02 gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			In der Freihaltefläche FA 02 gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz,
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				S 02 befindet sich außerhalb des Bearbeitungsgebietes, Aufgrund des Baubestandes keine STN erforderlich
Boden	Bodenkartierung	x				Innerhalb bzw. im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund der geplanten / bestehenden Nutzung der Baulandreserve ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Juns (Baulandreserve Bestand W 02 –Teilbereich Gp. 211/1)

Ausschnitt ROK 2001

Ausschnitt ROK 2012

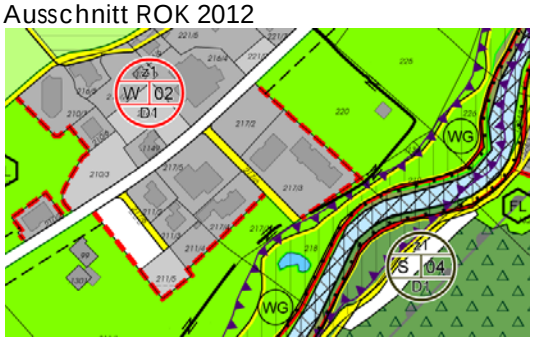

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an der Freihaltefläche FL gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an bestehenden Siedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ)
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				L03 befindet sich außerhalb der Gefahrenzonen
Boden	Bodenkartierung	x				Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind

						Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund der Lage und der geringen Größe der Baulandreserve ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Juns (Baulandreserve Bestand S 04 (Parkplatz) –Teilbereich Gp. 1324/1)

Ausschnitt ROK 2001

Ausschnitt ROK 2012

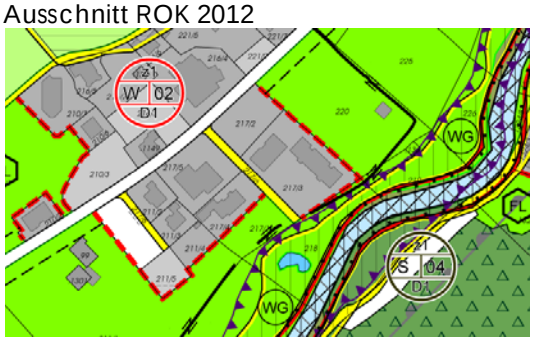

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			In der Freihaltefläche FF gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Außerhalb des Dauersiedlungsraumes gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ)
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				S04 befindet sich außerhalb der Gefahrenzonen,

Boden	Bodenkartierung	x				Außerhalb des Siedlungsraumes gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan			x		Im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund der Lage und der geringen Größe der Baulandreserve ist mit keinen relevanten Emissionen zu rechnen

Juns (Baulandreserve Bestand T 03 – Teilbereich Gp. 176/1)

Ausschnitt ROK 2001

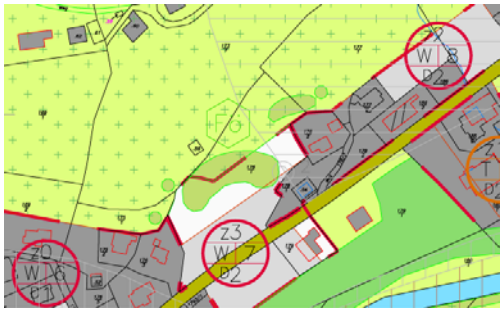

Ausschnitt ROK 2012

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)			x		Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an der Freihaltefläche FÖ 27 gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an bestehenden Siedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot

Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)			x		Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen befindet sich aber im direkten Anschluss an die FÖ 27
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt			x		Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz, aber im Nahbereich zu denkmalgeschützten Objekten
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				W03 befindet sich außerhalb der Gefahrenzonen
Boden	Bodenkartierung	x				Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund der Lage und der geringen Größe der Baulandreserve ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Juns (Baulandreserve Bestand T 03 –Gp. 157, 158, 161, 163/1, 163/2, 163/3, 163/4, 163/12, 163/14, 163/15, 164/2, 165/1, 165/3, 165/4, 165/5, 166/1, TB 166/2, 182)

Ausschnitt ROK 2001

Ausschnitt ROK 2012

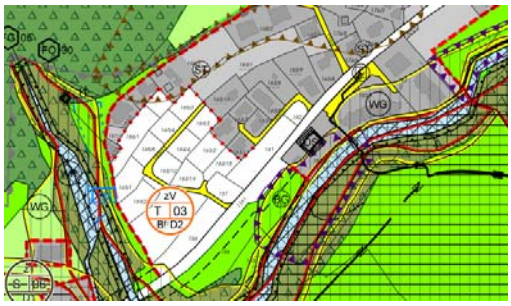

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung	Begründung bzw. Beurteilung

		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an der Freihaltefläche FL gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an bestehenden Siedlungsraum gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt			x		Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz, aber im Nahbereich zu denkmalgeschützten Objekten
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				T03 befindet sich außerhalb der Gefahrenzonen
Boden	Bodenkartierung	x				Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.		x			Aufgrund der Lage und der Größe der Baulandreserve ist bei einer baulichen Nutzung geringfügig mit Emissionen zu rechnen

Madseit (Baulandreserve Bestand T 04 – Teilbereich Gp. 1482/6)

Ausschnitt ROK 2001

Ausschnitt ROK 2012

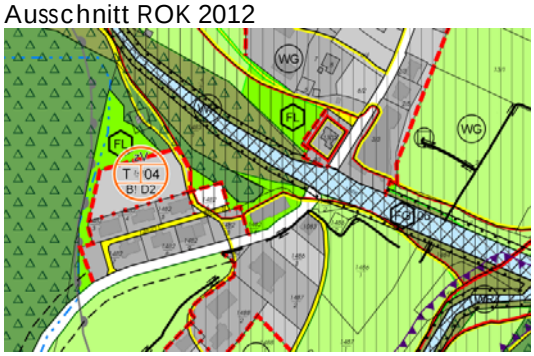

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an den bestehendes Siedlungsgebiet gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an den bestehendes Siedlungsgebiet gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz,
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				T04 befindet sich innerhalb der roten Gefahrenzone –eine STN der WLV mit Angabe der Schutzmaßnahmen liegt vor.
Boden	Bodenkartierung	x				Im Anschluss an eine bestehende Bebauung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster –	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen

	Wasserrechte					Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund der Lage und der geringen Größe der Baulandreserve ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Hintertux (Baulandreserve neu T 05 –Teilbereich Gp. 231/2)

Ausschnitt ROK 2001

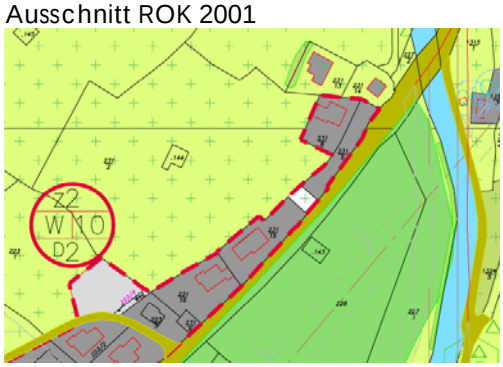

Ausschnitt ROK 2012

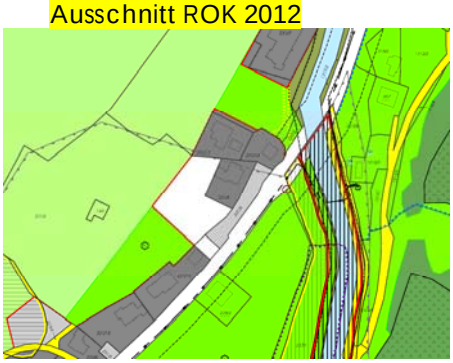

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an den Freihalteflächen FA 04, FL gelegen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an der Freihaltefläche F 04 gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen

Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz,
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				T 05 befindet sich außerhalb der Gefahrenzone.
Boden	Bodenkartierung	x				Im Anschluss an eine bestehende Bebauung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund der Lage und der geplanten Nutzungen der Baulandreserve in touristischer Form und zur Wohnnutzung ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Hintertux (Baulandreserve neu T 05 –Teilbereich Gp. 1517/1)

Ausschnitt ROK 2001

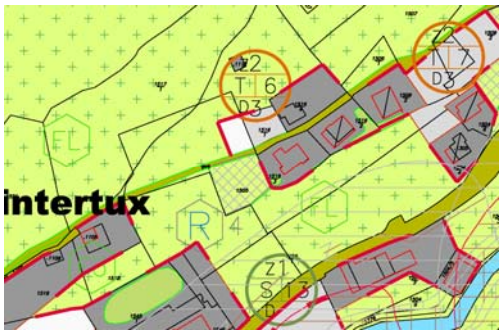

Ausschnitt ROK 2012

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an der Freihaltefläche F 04 gelegen

Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)		x			Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an der Freihaltefläche F 04 gelegen
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz,
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV	x				T 05 befindet sich außerhalb Gefahrenzone.
Boden	Bodenkartierung	x				Im Anschluss an eine bestehende Bebauung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund der Lage und der geplanten Nutzungen der Baulandreserve in touristischer Form und zur Wohnnutzung ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen

Hintertux ("Nennerhof", Tb. Gp. 1770)

Ausschnitt ROK 2001

Ausschnitt ROK 2012

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum gelegen, Hoferweiterung bringt keine nennenswerte Veränderung des Landschaftsbildes
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum an der Freihaltefläche gelegen, Beeinträchtigung nicht zu erwaren
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzung ist vorhanden, allerdings ist im Umfeld ein Überangebot an Freiflächen
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (2012)	x				Fläche nicht als ökologische Freihaltefläche (FÖ) ausgewiesen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz,
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV			x		Fläche befindet sich in Gefahrenzone Lawine LR, vor Umsetzung Stn. der WLV erforderlich
Boden	Bodenkartierung	x				Im Anschluss an eine bestehende Bebauung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelegen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungs-plan	x				Nicht im Bereich bewaldeter Flächen gelegen

Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte		x			Wasserschutzgebiet in der Nähe - auf Abstände ist zu achten, jedoch Quellschutzgebiet nicht direkt betroffen. Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens – sind Oberflächen und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern.
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission	n.v.	x				Aufgrund der Lage und der geplanten Nutzungen der Baulandreserve - z. T. zur Wohnnutzung - ist mit keinen für die Wohnqualität relevanten Emissionen zu rechnen.

4.7 Umweltauswirkungen

die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des lit.f des Anhangs 1 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2011, Nr. 197, S 30 – 37), gem. § 5 Abs. 5 lit. f TUP

Aufgrund des engen Handlungsspielraumes durch die Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen, da insbesondere durch neue Baulandausweisungen die bestehenden Siedlungsränder nur geringfügig überschritten werden. Die Erweiterung der möglichen Bauland- und Sonderflächen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfs bzw. zur Sicherung von Flächen für die gewerbliche Nutzung.

Die generelle Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt zusammenfassend in standardisierter Form:

Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Strukturanalyse: Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umwelt-beeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK		X			Aufgrund von Beschränkung der

	(Neuerstellung 2012) u.a. auf Basis der Kulturlandschafts-inventarisierung der Tiroler Landesregierung					Siedlungserweiterungsflächen auf Bereiche im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete erfolgen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des freien Landschaftsraumes.
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (Neuerstellung 2012) u.a. auf Basis der Biotopkartierung der Tiroler Landesregierung		X			Bei Neuausweisungen auf sensiblen Flächen ist vor einer Widmung jedenfalls eine Abklärung mit der Abteilung Umweltschutz erforderlich. Im Bereich des bestehenden Siedlungsraumes Festlegung ökologischer Freihalteflächen (FÖ) und deren Schutz mittels Bebauungsplanung.
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	X				Keine Neuausweisungen im Bereich von explizit zur Erholung genutzten Flächen.
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (Neuerstellung 2009) u.a. auf Basis der Biotopkartierung		X			Bei Neuausweisungen auf sensiblen Flächen ist vor einer Widmung jedenfalls eine Abklärung mit der Abteilung Umweltschutz erforderlich. Im Bereich des bestehenden

						Siedlungsraumes Festlegung ökologischer Freihalteflächen (FÖ) und deren Schutz mittels Bebauungsplanung.
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	X				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz.
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV		x			Kaum Neuausweisungen auf betroffenen Flächen. Z.T. Konfliktsituationen im bestehenden Siedlungsraum.
Boden	Bodenkartierung		X			Weitgehend keine Konfliktsituationen
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Möglichen Konflikten bei Neuausweisungen wird mittels der jeweilig festgelegten Bestimmungen entgegengewirkt
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte – Abwasserentsorgung – AdTLR Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	X				Schutz betroffener Flächen bzw. Infrastruktur im öffentlichen Interesse und daher vorrangig vor privatem Interesse an Baulandausweisungen.
Luft (inkl. Lärm und Geruchsemissionen		X				Im Falle von Neuausweisungen Konflikte weitestgehend vermieden

Tabelle 1: Bewertung der Umweltbeeinträchtigung nach Sachgebieten

4.8 Maßnahmen

die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen; gem. § 5 Abs. 5 lit. g TUP

Bei Konflikten mit naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Bereich des bestehenden Siedlungsraumes werden entsprechende ökologische bzw. landschaftliche Freihalteflächen (FÖ bzw. FA) zum Schutz dieser Flächen ausgewiesen. In den Bestimmungen des Verordnungstextes zum ÖRK wird die zwingende Erlassung von Bebauungsplänen vorgesehen, wobei die genannten Freihalteflächen durch die Festlegung von Baugrenzlinien vor einer Bebauung zu schützen sind.

Weiters ist im Rahmen der Bauverfahren darauf zu achten, dass die Verpflichtung zur Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer auf eigenem Grund zu versickern bescheidmäßig vorgeschrieben wird, um negative Einflüsse der Bodenversiegelung auf den Grundwasserhaushalt ausgleichen zu können.

4.9 Kurzdarstellung der Alternativen

eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse); gem. § 5 Abs. 5 lit. h TUP

Negative Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Zerstörung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Zuge einer Bebauung dieser Flächen. Im Hinblick auf neue Baulandausweisungen werden diese sensiblen Bereiche in der Regel als Ausschließungsgrund für eine Nutzung gewertet.

Eine Alternative zur Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes stellt die Nullvariante nicht dar. Wie im Pkt. 4.1.2 beschrieben, wurde die gegenständliche Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes für erforderlich erachtet.

Eine weitere Alternative bei der raumordnerischen Gestaltung einer Gemeinde wäre die Rückwidmung bisher unverbauter Flächen in Freiland. Die Struktur der in der Gemeinde vorhandenen Baulandreserveflächen wird jedoch überwiegend von kleineren Baugrundstücken geprägt, die zudem größtenteils Baulücken im Sinne des TROG 2011 darstellen und über eine volle infrastrukturelle Ausstattung verfügen. Eine Rückwidmung dieser Flächen durch die Gemeinde ist ohne gesetzliche Grundlage jedoch nicht vollziehbar.

Die Befriedigung des Baulandbedarfes auf Gemeindegebiet erfordert in der Regel die Ausweisung neuer Siedlungsbereiche, wobei die Widmung als entsprechendes Bauland nur für den Eigenbedarf bzw. unter begleitendem Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 33 TROG 2011 zur Sicherung des Widmungszweckes erfolgen kann.
Die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher in diesem Punkt durch die Ausweisung von Bauland auf den als bauliche Entwicklungsbereiche ausgewiesenen Flächen zu vollziehen. Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

verbleibt im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes kein wesentlicher Handlungsspielraum.

Aufgrund der eigenen Vorgaben der Gemeinde Tux Freihalteflächen möglichst nicht für eine bauliche Entwicklung heranzuziehen ergaben sich nur wenige neue Eignungsbereiche und ein Vorbehaltsbereich für eine zukünftige Wohnnutzung. Alternativstandorte in vergleichbarer Qualität und Lage konnten nicht gefunden werden (Arrondierungen des Baulandes).

4.10 Geplante Maßnahmen

eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10; gem. § 5 Abs. 5 lit. i TUP

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.
Im vorliegenden Fall sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.
Weiters ist festzuhalten, dass das Örtliche Raumordnungskonzept gem. § 31 a TROG 2011 nach dem zehnjährigen Planungszeitraum fortzuschreiben ist, womit eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes erreicht wird (gesetzlich verpflichtende Aktualisierung der Bestandsaufnahme).

4.11 Zusammenfassung

eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i, gem. § 5 Abs. 5 lit. j TUP

Die Neuerlassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung durch das Tiroler Raumordnungsgesetz gemäß § 107 Abs. 1 TROG 2011. Im Zuge der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden alle betroffenen Behörden aufgefordert, seine Inhalte auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien und insbesondere auch auf ihre Umweltauswirkungen zu prüfen.

Beurteilungsgrundlage für die Prüfung der Auswirkungen von Flächenwidmungen auf umweltrelevante Sachverhalte stellt die Naturräumliche Bearbeitung zum ÖRK (Neuerstellung 2012) der Gemeinde Tux dar. Für eine Beurteilung möglicher Konfliktbereiche werden die ausgewiesenen Baulandbereiche bzw. Sonderflächen mit den in Tux vorhandenen naturschutzfachlich wertvollen Flächen (FÖ und FA) gemäß Biotopkartierung überlagert.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Umweltbeeinträchtigung nur durch die Ausweisung von Bauland oder Sonderflächen im Flächenwidmungsplan erfolgen kann, da nur auf dieser Grundlage umweltrelevante Bescheide der Baubehörde erlassen werden können. Im

Zuge der Umweltprüfung sind daher Konflikte zwischen umweltrelevanten Sachverhalten und konkreten Baulandausweisungen bzw. der Widmung von Sonderflächen zu prüfen.

Gemäß der Strukturuntersuchung ergeben sich in den neuen Siedlungsbereichen – auch aufgrund des bei der Erstellung des ÖRK vorgegebenen, engen Handlungsspielraumes – keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen. Dies ist insbesondere damit zu begründen, dass durch die neuen Baulandausweisungen die bestehenden Siedlungsränder nur in geringem Maße überschritten werden.

Aus den Abschnitten 3.1 bis 3.9 geht hervor, dass die Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes in Kombination mit den Ausgleichsmaßnahmen im Vergleich zum derzeit in Kraft stehenden Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Entwicklungen ermöglichen, die eine nicht zu verantwortende Verschlechterung des Umweltzustandes der Gemeinde Münster erwarten lassen und Monitoringmaßnahmen zur Überwachung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Rahmen des TROG 2011 – aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Aktualisierung der Bestandsaufnahme – bestehen.